

1350/AB XXII. GP

Eingelangt am 25.03.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Der Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Kogler, Freundinnen und Freunde haben am 29. Jänner 2004 unter der Nr. 1381/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aktienbesitz und Unvereinbarkeitsausschuß gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Ein Mitglied der Bundesregierung, das Eigentümer von Anteilsrechten an einer Gesellschaft oder sonstiger Anteilsrechte an einem Unternehmen ist, ist gemäß § 3 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 verpflichtet, dies bei Amtsantritt oder - falls solche Anteilsrechte zu einem späteren Zeitpunkt erworben werden - unverzüglich nach ihrem Erwerb dem Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates anzuziegen. Dieser Verpflichtung habe ich wahrheitsgemäß und vollständig entsprochen.

Die gegenständliche Anfrage betrifft nun ausschließlich meinen privaten Aktienbesitz und die Frage, ob ich meiner Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 nachgekommen bin.

Die Sitzungen des Unvereinbarkeitsausschusses sind nicht öffentlich und werden vom Unvereinbarkeitsausschuß üblicherweise zu Beginn jeder Gesetzgebungsperiode für vertraulich erklärt. Dies geschieht wohl nicht zuletzt deshalb, weil die Pflicht zur Bekanntgabe von Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen einzelner Privatpersonen sowie deren allfällige Veröffentlichung einen Eingriff in die Privatsphäre im Sinne des Art. 8 EMRK darstellen und mit dem Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG 2000 in Konflikt geraten kann: Ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz ist nur zulässig, wenn er aus einem der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründe notwendig und verhältnismäßig ist; außerdem darf er jeweils nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden (§ 1 Abs. 2 DSG 2000). Diese Schranken sind, wie der Verfassungsgerichtshof jüngst in zwei Erkenntnissen zu § 8 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre - für die Berichte des Rechnungshofes - bekräftigt hat, auch gegenüber dem Nationalrat zu beachten und gelten daher wohl auch für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen.

Das besondere Verfahren nach § 3 Unvereinbarkeitsgesetz garantiert jenes Ausmaß an Vertraulichkeit, das den erheblichen Eingriff in die Grundrechtsphäre der Meldepflichtigen überhaupt erst verhältnismäßig macht.